



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

- a) 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt für den Bereich Ameke"
hier: Bekanntmachung der Durchführung des Genehmigungsverfahrens
gemäß § 6 BauGB
- b) 3. Erweiterung des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung Walstedde/Ameke/Mersch
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB
(Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 05.01.2004 – Az. 35.2.1-5105-18/03 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.10.2003 die 3. vereinfachte Erweiterung des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung Walstedde/Ameke/Mersch gem. § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 10 und 13 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der gegenwärtig gültigen Fassung i. v. m. §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der gegenwärtig gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Da die Erweiterung des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, bedarf es der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB nicht. Der Satzungsbeschluss für die 3. Erweiterung des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung Walstedde/Ameke/Mersch wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich:

Der Erweiterungsbereich umfasst in der Gemarkung Walstedde im Flur 33 eine Teilfläche des Flurstücks 299 in einer Tiefe von 30,0 m parallel zur südlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße „Ameker Geist“.

Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Hinweise gem. § 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerischen Darstellungen mit den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung Walstedde/Ameke/Mersch liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Pläne und der Begründungen wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Beschluss zur 3. Erweiterung des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB und die 3. Erweiterung des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung Walstedde/Ameke/Mersch gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 13.01.2004

Der Bürgermeister



Werner Wiewel

